

DSTG-Stellungnahme

zum Entwurf des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung
(AEAO) zu § 146a

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft dankt für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO) zu § 146a.

Vorbemerkung

Den Verbänden wurde bereits mit BMF-Schreiben vom 28. Juni 2022 ein Entwurf zum AEAO zu § 146a zur Stellungnahme zugeleitet. Dieser Entwurf enthielt eine Neufassung des Ausfallszenarios der TSE bzw. des elektronischen Aufzeichnungssystems (Nr. 7). Zudem wurde auf Sicherheitsvorgaben zur Einsatzumgebung hingewiesen, sowie der Ort eines elektronischen Aufzeichnungssystems definiert.

Allerdings sind diese vorgenannten Änderungsvorschläge in dem nunmehr übersandten Entwurf zum AEAO zu § 146a nicht enthalten. Es ist nicht erläutert, aufgrund welcher Überlegung die Streichung erfolgte oder ob diese Passagen zu einem späteren Zeitpunkt noch eingearbeitet werden sollen.

Aufgrund der zum 1. Januar 2024 beschlossenen Erweiterung der KassenSichV um Taxameter/Wegstreckenzähler besteht ein Aktualisierungsbedarf des AEAO zu § 146a.

Stellungnahme zum Entwurf des AEAO zu § 146a - übersandte Fassung vom 31. Januar 2023 -

Es wird begrüßt, dass in Teil I des Entwurfs Geräte definiert werden, die nicht in den Anwendungsbereich des § 146a AO fallen. Die DSTG regt jedoch an, zudem weitere Abgrenzungsfälle, welche in der Orientierungshilfe auf der Homepage des BMF genannt werden, in den AEAO aufzunehmen (z. B. Webshop, Fakturasysteme u. a.).

Falls die in I.12.1.2 genannten Vorgaben des BSI an die TSE unabdingbare Voraussetzungen für eine steuergesetzkonformen Einsatz einer TSE-Kasse darstellen und auch Bestandteil z. B. einer Kassen-Nachschau sein sollen, empfiehlt die DSTG, alle relevanten BSI-Anforderungen abschließend aufzuzählen. Derzeit lässt die Verwendung des Begriffs „insbesondere“ den Schluss zu, dass weitere Anforderungen des BSI hinzukommen. Damit diese Vorschrift von den Prüfungs-

diensten (und der Wirtschaft) nachvollzogen werden kann, sollte sie den Bestimmtheitsanforderungen genügen. Zudem möchte die DSTG darauf hinweisen, dass das BMF mit Schreiben vom 24. März 2023 - IV A 4-S 0316-a/19/10012:004 - eine neue Veröffentlichung des BSI, die TR 03145 Part 5, bekannt gemacht hat. Diese Vorschrift wird bislang im Entwurf des AEAO nicht erwähnt. Leider erfolgte die Veröffentlichung des 26-seitigen Schreibens in englischer Sprache. Es ist nicht nachvollziehbar, wenn seitens der Verwaltung bei der Kommunikation mit Steuerpflichtigen grundsätzlich auf die Einhaltung der deutschen Sprache verwiesen werden soll (§ 87 Abs. 1 AO), aber andererseits das BSI Anforderungen an die TSE in englischer Sprache ohne eine deutsche Übersetzung veröffentlicht.

Die DSTG hält es für sinnvoll, dass Bedienstete, die mit Kassen-Nachschauen beauftragt werden, einen steuergesetzkonformen Einsatz eines Kassensystems in relativ kurzer Zeit kontrollieren können. In der Gesetzesbegründung wurde ein durchschnittlicher Wert von 30 Minuten vor Ort veranschlagt (Drs. 18/9535). Die im Entwurf des AEAO zu Nr. I.17 gewählte Formulierung, dass das Zertifizierungsverfahren in § 11 KassenSichV (Fassung ab 1. Januar 2024) i. V. m. Nr. 7.6 der TR 03153 geregelt sei, wird als nicht ausreichend angesehen. Weder ein Steuerrechtler, noch ein Unternehmer können allein aus diesen Fundstellen Abläufe und Inhalte des Zertifizierungsverfahrens nachvollziehen.

Zu 1.19.2 wird im Entwurf des AEAO ausgeführt, dass §§ 328 ff. AO unberührt bleibe. Leider ist das Zwangsgeldverfahren bei Verstößen gegen die Belegausgabepflicht unpraktikabel und sehr personalintensiv. Es wird angeregt, solche Verstöße perspektivisch über eine Ergänzung des § 379 AO zu regeln.

Zu II.4.4.: Wir weisen darauf hin, dass die Anforderungen auf dem Beleg teilweise über die Anforderung des § 6 der derzeit geltenden KassenSichV hinausgehen (u. a. „Signaturzähler“). Erst mit Inkrafttreten der geänderten KassenSichV ab dem 1. Januar 2024 besteht Deckungsgleichheit mit dem Entwurf des AEAO.

Allgemeine Ausführungen zu III. und IV. (EU-Taxameter und Wegstreckenzähler):
Wie für andere Betriebe gilt auch für Taxi- und Mietwagenbetriebe, dass die Grundaufzeichnungen den Anforderungen des § 146 Abs. 1 Satz 1 AO entsprechen müssen. Wird mit dem Taxameter oder Wegstreckenzähler nur eine Teilmenge aller Geschäftsvorfälle protokolliert, müssen anderweitige Grundaufzeichnungen erstellt werden, damit ein sachverständiger Dritter diese Geschäftsvorfälle in seiner Entstehung und Abwicklung nachvollziehen kann. Es wird angeregt, einen entsprechenden klarstellenden Hinweis aufzunehmen, wenn bestimmte Geschäftsvorfälle nicht mit dem Taxameter oder Wegstreckenzähler dokumentiert werden (z. B.: Rechnungs- oder Kurierfahrten).

III.2.2.3 enthält u. a. den Hinweis, dass dem Belegdrucker das Entgelt je Umsatzsteuersatz mitgeteilt wird. Falls der Fahrgast vom Unternehmer selbst befördert wird und das in dieser Branche übliche Trinkgeld gezahlt wird, ist das Trinkgeld dem vom Taxameter angezeigten Betrag hinzuzurechnen. Entsprechend muss der Beleg diesen Anforderungen genügen. Es ist zu prüfen, ob der eingebaute Belegdrucker tatsächlich die Information über etwaige gezahlte „Unternehmer-Trinkgelder“ verarbeiten kann (s. a. III.4.3).

Entsprechendes gilt für die Fundstellen beim Wegstreckenzähler: IV.2.2.4 und IV.4.3.

Schließlich weist die DSTG auf Vorhaben der EU-Kommission zu sog. B2B-Rechnungen hin, welche auch in Deutschland umgesetzt werden sollen. In einigen europäischen Ländern ist die Umsetzung bereits erfolgt.

Die KassenSichV fordert jedoch nur dann einen sofortigen Beleg, wenn ein Belegdrucker vorhanden ist. Diese Handhabung wäre bei einer B2B-Dienstleistung nicht statthaft, weil in solchen Fällen eine elektronische, maschinell auswertbare Rechnung zu erstellen ist (E-Invoicing). Die KassenSichV müsste entsprechend angepasst werden.

Stellungnahme zum Anhang B Definition „Art“ und „Daten“ des Vorgangs; QR-Code

Die DSTG begrüßt, dass der Anhang B auch Festpreisangaben zulässt.

Soweit ein Taxameter oder Wegstreckenzähler keine Zahlungsart erfassen kann, wird dies nicht beanstandet. Es wird angeregt, dies perspektivisch durch gesetzliche Rahmenbedingungen zu fordern, damit die Messinstrumente eine entsprechende Kassenfunktion erhalten.

Zu dem Datenfeld <Brutto-Steuerumsätze> wird darauf verwiesen, dass diese durch das Taxameter oder den Wegstreckenzähler generiert werden. An den Unternehmer gezahlte Trinkgelder sind offenbar bisher nicht berücksichtigt und müssten entweder optional eingegeben werden oder durch ein Parallelsystem dokumentiert werden können.